

HAUSORDNUNG / ABEND

Bundeshandelsakademie und
Bundeshandelsschule Wien 12
Bilinguale Handelsakademie

A-1120 Wien
Hetzendorfer Straße 66 – 68

T: +43 (1) 804 35 79
F: +43 (1) 804 35 79 – 34
e: office@ibc.ac.at
<http://www.ibc.ac.at>

Grundsätzliches

Die Studierenden sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchUG) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen (§ 43 SchUG) und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten (§ 4 Abs. 2 V.d.BMUK).

Sie haben sich 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn in den Klassenräumen einzufinden.

Fernbleiben

è Der Klassenvorstand oder der Schulleiter ist von jeder Verhinderung innerhalb von 3 Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Dauert eine Verhinderung länger als eine Woche, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden, bis zu einem Tag, der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen (§ 45 Abs.3, 4 SchUG). Die Studierenden können nur in triftigen Fällen früher vom Unterricht entlassen werden. Arztbesuche sind nur in unumgänglichen notwendigen Fällen in der Unterrichtszeit anzusetzen (betrifft vor allem auch den Nachmittagsunterricht!).

è Wenn ein/e Studierende/r länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der/die Studierende als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 45 Abs.5 SchUG).

è Die Studierende haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten (§ 1 Abs.2 V d.BMUK).

è *Erscheint der/die Professor/in nicht innerhalb von 5 Minuten nach dem Läuten in der Klasse, so melden dies die Klassensprecher im Lehrerzimmer bzw. im Sekretariat.*

Verhalten im Schulhaus und unmittelbarer Umgebung

è *Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Studierenden in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt (§ 9 Abs.1 V.d.BMUK).*

è *Im ganzen Schulhaus ist für Studierende absolutes Rauchverbot.*

è *Es wird darauf hingewiesen, dass Studierende unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit, daher auch vor dem Schulhaus, gemäß Jugendschutzgesetz verboten ist. Gleichzeitig werden die Studierenden über 16 Jahre ersucht, beispielgebend zu sein und vor dem Schulhaus nicht zu rauchen.*

è *Das Ein- und Ausschalten der Lichtanlage in der Garderobe und in allen Gängen des Schulhauses sowie das Hantieren an den Feuerlöschern ist den Studierenden nicht erlaubt.*

è *Geräte der Unterhaltungselektronik dürfen in die Schule nicht mitgenommen werden, ausgenommen, sie sind für die Unterrichtsgestaltung notwendig.*

è *Um ein angenehmes Schulklima zu erhalten, wird auf das Grüßen Wert gelegt. Der Direktor, die Professor/innen und das Schulpersonal sind zu grüßen. Betreten oder Verlassen obgenannte Personen das Klassenzimmer, so grüßen die Studierenden, indem sie sich von ihren Sitzen erheben.*

è *Die Studierenden werden aufgefordert, sich in der Umgebung des Schulhauses so zu benehmen, dass sie nicht Anstoß erregen und der gute Ruf der Schule gewahrt bleibt. Die Rasenflächen, der Schulhof und die Wege vor dem Schulhaus sind rein zu halten.*

Schulärztin

Die Betreuung durch die Schulärztin steht den Studierenden in dem vom SchUG festgelegten Rahmen unentgeltlich zu (§ 66 SchUG).

Die regelmäßige Sprechstunde der Schulärztin wird am Beginn jedes Schuljahres den Studierenden bekannt gegeben.

Benützungsordnung für Speziallehrräume

Sonderunterrichtsräume für Textverarbeitung und Datenverarbeitung, Chemie und BW - Saal, BWZ, Turnsäle:

Vor dem Unterricht in einem Speziallehrraum haben sich die Studierenden vor diesem zu sammeln und in Ruhe das Kommen des/der Professors/in abzuwarten. Speziallehrräume dürfen nur in Gegenwart des/der Professors/in betreten werden. Über das Verhalten in den Speziallehrräumen werden von den zuständigen Kustod/innen ergänzend zur Hausordnung eigene Benützungsverordnungen erlassen.

Verhalten bei Katastrophenfällen

Feueralarm und Katastrophenfälle werden besonders angezeigt. Der/die Klassenlehrer/in führt seine/ihre Klasse auf dem kürzesten Weg (Fluchtweg) ins Freie.

Ausgestaltung der Klassenräume

Die Ausgestaltung der Klassenräume erfolgt durch die Klassengemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Jahrgangs/Klassenvorstand nach den Richtlinien des guten Geschmacks.

Die Anbringung von Aufklebern ist im ganzen Schulbereich verboten. Informationen von Studierenden an Studierende sind nur mit Genehmigung der Direktion auf der hierfür vorgesehenen Tafel anzubringen (Neubau).

Klassenordner

Für jeden Jahrgang/Klasse werden vom Jahrgangs/Klassenvorstand Klassenordner bestimmt.

Aufgabe der Klassenordner:

- ☐ sie versorgen die Klasse mit Tafelkreide*
- ☐ sie löschen nach jeder Stunde die Tafel*
- ☐ sie sorgen dafür, dass während der Pausen die Klassentüren offen bleiben*
- ☐ sie achten darauf, dass der Overheadprojektor und andere Unterrichtsmittel nicht beschädigt werden und verwalten die Fernbedienung der Beamer.*
- ☐ sie melden allfällige Schäden im Klassenzimmer sofort dem/der Klassenleiter/in oder im Sekretariat*
- ☐ sie sorgen nach Unterrichtende dafür, dass alle Bankfächer sauber sind und die Stühle auf den Tischen stehen*

- ☐ sie schließen alle Fenster am Ende der Unterrichtsstunde*
- ☐ sie verlassen als Letzte, zusammen mit dem/der Professor/in, die Klasse*
- ☐ sie helfen bei der wöchentlichen Müllentleerung aller Behältnisse (Restmüll, Altpapier, Biomüll, Plastikflaschen).*

Beschädigung im Schulhaus

- è Die Studierende haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule, einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln (§ 4 Abs.3 V.d.BMUK).*
- è Beschädigungen in der Garderobe, am Klasseninventar und im Schulhaus (Toiletten) sind sofort im Sekretariat zu melden.*
- è Die Schadensbehebung wird von jenen finanziert, welche die Schäden mutwillig verursacht haben.*

Kleidung

Die Studierende haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen (§ 4 Abs.1 V.d.BMUK) Im Schulbereich und bei allen Schulveranstaltungen ist das Tragen von Abzeichen jeder Art verboten.

Wien, im Jänner 2011

HR Dir. Mag. Dieter Wlcek e.h.

Ich nehme diese Hausordnung mit meiner Unterschrift auf dem Unterschriftenblatt für die gesamte Dauer meines Schulbesuches zur Kenntnis. Bei Verlust kann ich auf der Homepage ein neues Exemplar downloaden.